

§ 13 Verfahrensfragen betreffend Zwangsvollstreckungshandlungen

A. Allgemeines

Nachfolgend soll untersucht werden, wie die SchK-Behörden bei Erlass einer Verfügung vorzugehen haben. Welche Grundsätze sich dabei zu beachten? Inwiefern müssen die Parteien vor Erlass einer Verfügung angehört werden? Etc.

Wie zu zeigen sein wird, enthält das Gesetz nur eine punktuelle Regelung. Für die deshalb notwendige richterliche Lückenfüllung sind die Grundsätze des im SchKG relativ eingehend geregelte Beschwerdeverfahren und im Übrigen diejenigen des Verwaltungsverfahrens heranzuziehen.

Nachfolgend ist auf folgende Fragen näher einzugehen:

- Rechtsgrundlagen,
- Untersuchungsgrundsatz,
- Beweisrecht,
- Rechtliches Gehör,
- Zeitbestimmung,
- Form- sowie Zustellfragen.

B. Rechtliche Grundlagen des erstinstanzlichen Verfügungsverfahrens

I. Punktuelle Regelung im SchKG

Im SchKG fehlt eine zusammenhängende Regelung des Verfahrens vor den SchK-Behörden. Immerhin werden an verschiedenen Stellen viele Einzelfragen mehr oder weniger vollständig geregelt. Es sind dies insbesondere:

- Bestimmungen über die Unabhängigkeit der SchK-Behörden (Art. 10/11 SchKG);
- Eingehende Regelung des Fristenlaufs (Art. 31, 32, 33 und 56 – 63 SchKG) und der Zustellung (Art. 34, 35, 64 – 66 und 72 SchKG);
- Eingehende Regelung der Kostenfrage (Art. 16 SchKG und GebVSchK);
- Art. 34 SchKG betreffend die Form der Verfügungen;
- Nichtigkeit und ihre Folgen (Art. 22 SchKG);
- Teilweise Regelung der Wiedererwägung (vgl. Art. 17 Abs. 4 SchKG);
- Statuierung der Abänderbarkeit einzelner Verfügungen (insbesondere Revision der Lohnpfändung, Art. 93 Abs. 3 SchKG; Abänderung der Verfügung betreffend Verwertungsaufschub, Art. 123 Abs. 5 SchKG);

- Mitwirkungspflichten der Parteien und Dritten betreffend die Feststellung des Vermögens des Schuldners im Pfändungs- und Konkursverfahren (Art. 91 bzw. 222 SchKG);
- Einsichtsrecht von Dritten in Protokolle und Verfügungen (Art. 8a SchKG).

Zahlreiche zentrale Fragen des Verfahrens vor den SchK-Behörden werden vom SchKG nicht beantwortet. Die wichtigsten davon sind:

- Besteht für SchK-Verfügungen eine Begründungspflicht und/oder eine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung? (...).
- Wer sind die Beteiligten in einem Verfahren betreffend Erlass einer SchK-Verfügung? (...).
- Wann und unter welchen Voraussetzungen ist den Parteien vor Erlass einer Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren? (...).
- Welche Beweismittel stehen den SchK-Behörden bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zur Verfügung, und welche Verfahrensgrundsätze sind dabei zu beachten? (...).
- Unter welchen Voraussetzungen können formell rechtskräftige Verfügungen abgeändert werden? (...).

II. **Beantwortung der vom SchKG nicht geregelten Fragen durch (bundesrechtliches) Richterrecht, insbesondere unter analoger Anwendung von Art. 20a SchKG und des VwVG**

Soweit eine ausdrückliche Regelung fehlt, bleibt nichts anderes übrig, als diese durch richterliche Lückenfüllung aus dem SchKG zu schöpfen. Dabei ist es naheliegend, die Bestimmungen für das Beschwerdeverfahren (insbesondere Art. 20a SchKG) und, soweit dort keine Antwort zu finden ist, diejenigen des VwVG für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren analog zur Anwendung zu bringen.¹

C. **Untersuchungsgrundsatz**

I. **Anwendung von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG auch im erstinstanzlichen SchK-Verfahren**

Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat den Wortlaut: „*Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.*“

Mit dieser Bestimmung wird für die Sachverhaltsermittlung im Beschwerdeverfahren ein gemilderter Untersuchungsgrundsatz festgelegt. M.E. kommt diese Bestimmung jedoch in gleichem Masse auch für das erstinstanzliche Verfahren vor den SchK-Behörden zur Anwendung. Diese Bestimmung entspricht den Art. 12/13 VwVG, die ebenfalls für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren Geltung haben (Art. 1 Abs. 1 VwVG).² Auch in sachlicher Hinsicht ist für die Sachverhaltsermittlung eine einheitliche Vorgehensweise in den SchK-Verfahren aller Stufen angebracht.

¹ Vgl. hierzu auch Guldener, Zwangsvollstreckung, S. 25. Auch er nimmt als selbstverständlich an, dass Betreibungs- und Konkursamt Verwaltungsbehörden sind.

² Vgl. Botschaft-SchKG, S. 36.

Da im Zwangsvollstreckungsverfahren regelmässig mehrere Personen beteiligt sind, muss auch hier die Untersuchungsmaxime gelten. Wie die Aufsichtsbehörden sind selbstverständlich auch die erstinstanzlichen Behörden auf die Mitwirkung der Parteien angewiesen.

II. Umfang der Mitwirkungspflicht

Eine Partei ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies als „notwendig und zumutbar“ erscheint (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die *Notwendigkeit* ist zu bejahen, falls der SchK-Behörde eine zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts unerlässliche Information fehlt. Eine Mitwirkung der betreffenden Partei ist sodann *zumutbar*, wenn sie diese Information ohne unverhältnismässigen zeitlichen und finanziellen Aufwand liefern kann. Dies ist etwa in aller Regel der Fall betreffend Informationen des Schuldners zu allen für die Pfändung relevanten Fragen.

Ein illustratives Beispiel hierfür stellt BGE 111 III 52 dar. Das Bundesgericht hat darin schon unter dem alten Recht folgendes Vorgehen der Vorinstanz als mit dem Gesetz vereinbar betrachtet:

„Am 18. Februar 1985 belegte das Betreibungsamt bei X. unter anderem einen Personewagen mit Pfändungsbeschluss. Durch Verfügung vom 21. Mai 1985 bestätigte es diese Massnahme unter Hinweis darauf, dass die Kosten für das Fahrzeug in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag stünden, der sich damit erzielen lasse. Nachdem X. gegen die Pfändung Beschwerde eingereicht hatte, forderte ihn die kantonale Aufsichtsbehörde durch Schreiben vom 5. August 1985 anhand des folgenden Fragenkatalogs zu ergänzenden Angaben auf:

- 1. Wie oft und zu welchem Zweck haben Sie im letzten Jahr das Fahrzeug gebraucht?*
- 2. Welches waren die Bruttoeinkünfte, die Sie gestützt auf die Verwendung des Fahrzeugs im letzten Jahr realisieren konnten? Welches sind die Einkünfte, die Sie im letzten Jahr ohne Verwendung des Fahrzeugs erzielen konnten?*
- 3. Welches sind die Kosten, die Ihnen im letzten Jahr durch die Verwendung des Fahrzeugs entstanden sind?*

X. wurde ersucht, die Fragen so detailliert wie möglich zu beantworten und entsprechende Unterlagen einzureichen. Die Angaben, die X. hierauf mit Schreiben vom 26. August 1985 machte, hielt die kantonale Aufsichtsbehörde grösstenteils für nicht hinreichend nachgewiesen. Insbesondere gelte dies für den Betrag, den X. dank der Benützung des Wagens habe erwirtschaften wollen. Mit Entscheid vom 19. September 1985 wurde die Beschwerde, soweit gegen die Pfändung des Automobils gerichtet, abgewiesen.³

Wie auch gerade dieser Fall zeigt, kann und darf die SchK-Behörde - als Folge des in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG statuierten Untersuchungsgrundsatzes - nicht erwarten, dass die betreffende Partei ihrer Mitwirkungspflicht von sich aus nachkommt. *Vielmehr muss die Partei hierzu mit einem möglichst genauen Fragenkatalog besonders aufgefordert werden.* Dies gilt m.E. selbst im Beschwerdeverfahren gegenüber einer Partei, welche anwaltlich vertreten ist.

Zur Auslegung von - auch für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren - Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchK ist im Übrigen auf den viel beachteten⁴ Bundesgerichtsentscheid 123 III 328 zu hinweisen. In der Art eines *obiter dictums* führt das Bundesgericht darin wörtlich folgendes aus:

³ BGE 111 III 52 f.

⁴ Dieser Entscheid wird von soweit ersichtlich allen Autoren, die sich bisher zur SchK-Beschwerde nach neuem Recht geäussert haben, wörtlich oder sinngemäss wiedergegeben.

„Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG stellt die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern. Die Bestimmung hält den Untersuchungsgrundsatz fest und entspricht im Übrigen inhaltlich den Art. 12 und 13 VwVG (BBl 1991 III, S. 36). Das kann aber nicht bedeuten, dass die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs in jedem Fall so umfangreiche Nachforschungen anstellen, wie es im Verwaltungsverfahren von der Sache her erforderlich sein mag (vgl. BGE 119 V 208 E. 5b, c: Anspruch des Versicherten auf Teilnahme am Gespräch mit dem Sachverständigen; BGE 111 Ib 323 E. 4: Einholung eines zweiten Berichtes durch die Zollbehörden zwecks Prüfung des Ursprungs von Waren; BGE 110 V 109 E. 3-5, 199 E. 2-4: Streichung von Arzneimitteln aus der Spezialitätenliste; BGE 99 Ib 104 E. 4: Anerkennung einer Treuhandgesellschaft als bankengesetzliche Revisionsstelle).

Wo zur Feststellung des Sachverhalts eine Beweiserhebung unumgänglich ist, sollen zwar auch die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zu den prozessüblichen Beweismitteln - insbesondere Urkunden, Zeugen und Sachverständige - greifen; aber ihre Erhebungen sollen sich in vernünftigem Rahmen bewegen und nicht ausser acht lassen, dass sich das Zwangsverwertungsverfahren (in welchem materiellrechtliche Fragen nicht mehr zur Diskussion stehen) speditiv abzuwickeln hat. Die am Zwangsverwertungsverfahren Beteiligten trifft andererseits eine Mitwirkungspflicht dahingehend, dass sie die Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung des Sachverhalts nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen haben. Es kann von ihnen - nicht anders als im Verwaltungsverfahren - erwartet werden, dass sie sich entsprechend den Umständen äussern; tun sie dies nicht, so haben die Aufsichtsbehörden nicht nach Tatsachen zu forschen, die nicht aktenkundig sind (Häfelin /Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Zürich 1993, Rz 1332).⁵

III. Rechtsfolgen bei Verweigerung der Mitwirkung

Sind die Voraussetzungen für die Mitwirkungspflicht einer Partei erfüllt, und kommt sie der Aufforderung zur Mitwirkung nicht nach, kann die SchK-Behörde von weiteren Abklärungen absehen und den anstehenden Entscheid gestützt auf die vorhandenen Beweismittel fällen. In der Regel wird dies dazu führen, dass der Entscheid zuungunsten der zur Mitwirkung verpflichteten Partei ausfallen wird.

Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist betreffend die Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung verfahrenstechnisch ungenau formuliert. Entgegen dem Gesetzeswortlaut wird die SchK-Behörde in der Regel mangels Mitwirkung einer Partei nicht einfach nicht auf das Begehren eintreten, sondern dieses abweisen.⁶ Im Weiteren wäre es auch unverhältnismässig, das Abweisen bzw. Nichteintreten auf das Begehren bei Unterlassung der Mitwirkung direkt anzudrohen und entsprechend auch zu verfügen. Angebracht ist, wie gesagt, allein die Entscheidung gestützt auf die Akten.

Hervorzuheben sind im Übrigen folgende Punkte:

In einzelnen Fällen besteht für die Erzwingung der Mitwirkung nicht nur die in Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG genannte Sanktion. So macht sich der Schuldner, der bei der Pfändung keine vollständige Auskunft über seine Vermögenswerte gibt, nach den Art. 323 Abs. 2 StGB und eventuell auch nach Art. 163 Ziff. 1 StGB strafbar. Das Bundesgericht nimmt im Weiteren (in m.E. fragwürdiger Weise) an, einer Partei, die die Mitwirkung verweigere, könnten auch die Kosten und/oder Bussen nach Art. 20a Abs. 1 SchKG auferlegt werden (BGE 124 III 174, 120 III 104). Wenn und soweit solche zusätzlichen Sanktionen bestehen, ist auf diese bei Aufforderung zur Mitwirkung ebenfalls hinzuweisen.

⁵ BGE 123 III 329.

⁶ DIETH, S. 107 f.

Die Rechtsfolge nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG kann nur eintreten, wenn und soweit die um Mitwirkung erbetene Partei auch die Beweislast trägt und/oder eine sinnvolle Entscheidung ohne die fraglichen Informationen überhaupt möglich ist. Beispiele:

- Dies ist zum Beispiel nicht der Fall bei der Lohnpfändung, falls die Höhe des Einkommens nicht feststeht. Der Betreibungsbeamte kann nicht einfach dem Schuldner androhen, ohne Auskunftserteilung von einem bestimmten Einkommen bzw. von dem vom Gläubiger behaupteten Einkommen auszugehen. Ebenso kann er nicht einfach ein hypothetisches Einkommen schätzen (so aber offenbar BGE 124 III 173). Vielmehr hat er den Schuldner bei Auskunftsverweigerung durch Überweisung an den Strafrichter zur Auskunft zu zwingen und/oder die notwendigen Informationen bei einem Dritten einzuholen.
- Ein Nichteintreten auf eine Einwendung des Schuldners käme etwa in Frage, wenn der Schuldner, welcher die Kompetenzqualität eines gepfändeten Autos behauptet, der amtlichen Aufforderung nicht nachkommt, den Gebrauch des Autos für den Beruf zu begründen und zu belegen.

Auch dort, wo an sich eine Entscheidung zu Lasten der um Mitwirkung angegangenen Person möglich ist, darf und muss der Beamte im Falle der Weigerung nicht in jedem Fall androhungsgemäss verfahren. Vielmehr kann diese Rechtsfolge im Einzelfall als unbillig erscheinen. Dies kann etwa zutreffen, wenn eine Partei zwar noch als betreibungsfähig, jedoch wegen Alter oder anderen Gründen als sehr unbeholfen erscheint. Dasselbe mag in Fällen gelten, in denen der Beamte die fehlenden Informationen ohne grosse Aufwendungen bei einem Dritten beschaffen kann.

IV. Umfang der Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen ausserhalb der Mitwirkungspflicht

Ausserhalb der Mitwirkungspflichten der Parteien besteht grundsätzlich eine uneingeschränkte Untersuchungsmaxime.

D. Beweisrechtliche Fragen

I. Fragenkatalog

Bei Erlass einer SchK-Verfügung stellen sich wie im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren folgende beweisrechtliche Fragen:

- Beweislastverteilung,
- Beweismass sowie
- Zulässige Beweismittel

II. Beweislastverteilung

Die Beweislastverteilung ist analog der Regelung von Art. 8 ZGB vorzunehmen. Ähnlich wie der Grundsatz von Treu und Glauben in Art. 4 ZGB wird diese Bestimmung für die gesamte Rechtsordnung analog angewendet.

Im SchKG bedeutet dies etwa folgendes: Für Vorhandensein und Umfang eines Vermögenswertes des Schuldners trägt der Gläubiger die Beweislast; Es handelt sich hierbei um eine rechtsbegründeten im Interesse des Gläubigers liegende Tatsachen. Behauptet demgegenüber der Schuldner, trägt er die Beweislast für die rechtshemmende – genau gesagt: pfändungshemmende – Tatsache.

III. Beweismass

An sich gilt für das Beweismass bei der Sachverhaltsfeststellung im SchKG wie im zivilprozessualen Erkenntnisverfahren die sog. Überzeugungstheorie. D.h. das Betreibungs- oder Konkursamt darf von der Verwirklichung einer Tatsache zugunsten der beweiselasteten Partei ausgehen, wenn er hiervon überzeugt ist. Allfällige Zweifel können zwar vorhanden sein. Sie dürfen jedoch nicht als erheblich erscheinen.

Ausnahmsweise gilt jedoch ein auf Glaubhaftmachen oder Wahrscheinlichmachen herabgesetztes Beweismass. Beispiele: Das Betreibungsamt hat einen Verwertungsaufschub zu bewilligen, wenn als glaubhaft erscheint, dass der Schuldner die Forderung ratenweise tilgen kann (Art. 123 SchKG). Nach Art. 107 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG hat das Betreibungsamt zu prüfen, ob die Berechtigung des Schuldners an einer Forderung wahrscheinlicher erscheint als dem Dritten.

Allgemein sind bei der Sachverhaltsfeststellungen Abstriche im Interesse der Effizienz des Verfahrens zu machen, welche sich auch auf das Beweismass auswirken können. Dies hat das Bundesgericht ausdrücklich für das Beschwerdeverfahren des SchKG festgestellt. In BGE 123 III 328 führt in Zusammenhang mit Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG aus: *„Wo zur Feststellung des Sachverhalts eine Beweiserhebung unumgänglich ist, sollen zwar auch die Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs zu den prozessüblichen Beweismitteln - insbesondere Urkunden, Zeugen und Sachverständige - greifen; aber ihre Erhebungen sollen sich in vernünftigem Rahmen bewegen und nicht ausser acht lassen, dass sich das Zwangsverwertungsverfahren (in welchem materiellrechtliche Fragen nicht mehr zur Diskussion stehen) speditiv abzuwickeln hat. Was für das Beschwerdeverfahren rechts ist, muss noch mehr für das erstinstanzliche Verfahren Geltung haben.*

IV. Beweismittel

Anders als im Zivilprozessrecht und wie typischer Weise in den Gesetzes betr. das Verwaltungsverfahren wird im SchKG nicht gesagt, welche Arten von Beweismittel die SchK-Organen zum Erlass einer Verfügung abnehmen können.

M.E. ist auch diese Frage analog dem Verwaltungsverfahren zu beantworten. Art. 12 VwVG hat den Wortlaut: *„Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls folgender Beweismittel: a. Urkunden; b. Auskunft der Parteien; c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen; d. Augenschein; e. Gutachten von Sachverständigen.“* Ein förmliches Zeugnis ist nach Art. 14 VwVG weitgehend ausgeschlossen. Dieselben Beweismittel stehen auch den Betreibungs- und Konkursämtern zur Verfügung. Eine Zeugeneinvernahme ist allein im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG möglich.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob über die ausdrücklich im SchKG genannten Mitwirkungspflichten von Parteien und Dritten (insb. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 91 SchKG) hinaus eine allgemeine Mitwirkungspflicht von Parteien und Dritten besteht, wie sie für das Zivilverfahrensrecht selbstverständlich sind. M.E. ist diese Frage eher zu verneinen.

E. Anspruch auf rechtliches Gehör

I. Problemstellung

Die zentrale Frage, ob und in welchem Umfange im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren vor SchK-Behörden ein Anspruch auf rechtliches Gehör besteht, ist in der Lehre und Praxis der Aufsichtsbehörden, soweit mir bekannt, nicht untersucht und beantwortet worden. Das Bundesgericht hat sich bisher allein zum rechtlichen Gehör im Beschwerdeverfahren geäußert (...).

In Lehre und Praxis scheint man allgemein stillschweigend davon auszugehen, dass die Parteien im SchK-Verfahren grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs hätten. Der Einbezug der Parteien wird (wohl) lediglich insoweit für unerlässlich erachtet, als dies für die Feststellung des rechtsrelevanten Sachverhaltes notwendig ist.

Zum Problem des rechtlichen Gehörs sind folgende Fragen zu unterscheiden:

- Muss der Betreibungsbeamte von sich aus vor Erlass einer Verfügung allgemein oder wenigstens in Einzelfällen die betroffenen Personen anhören, auch wenn dies an sich zur Feststellung des Sachverhaltes nicht notwendig ist? (...).
- Ist die SchK-Behörde verpflichtet, von den betroffenen Personen unaufgefordert abgegebene Äusserungen zu Rechts- und Tatfragen zu berücksichtigen? (...).

II. Anspruch auf Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Personen vor Erlass einer SchK-Verfügung?

M.E. ist wohl im Sinne der allgemein geübten Praxis anzunehmen, dass zur Sicherung der Effizienz der Zwangsvollstreckung im erstinstanzlichen Verfügungsverfahren vor SchK-Behörden grundsätzlich kein Anspruch auf vorgängige Anhörung der betroffenen Personen besteht.⁷

Dies bedeutet etwa, dass der Gläubiger vor Gewährung eines Verwertungsaufschubes und eines Rechtsstillstandes nicht angehört werden muss. Ebenso ist es z.B. nicht erforderlich, dem Gläubiger vor Verfügung der Revision einer Lohnpfändung eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Diese Lösung deckt sich auch mit der Regelung im VwVG. Im Verwaltungsverfahren besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 und 30 Abs. 1 VwVG). Art. 30 Abs. 2 VwVG enthält jedoch einen längeren Katalog von Ausnahmen.

Ein Anspruch auf rechtliches Gehör kann allein für einzelne Verfügungen diskutiert werden, die mit einem besonders schweren Eingriff für eine Partei verbunden sind.⁸ Insbesondere erscheint es als vertretbar, etwa für die Lohnpfändung und vielleicht für die Pfändung im Allgemeinen einen Anspruch auf rechtliches Gehör anzunehmen. Gerade hier ist allerdings die Frage des rechtlichen Gehörs kaum von praktischer Bedeutung, da der Einbezug des Schuldners in aller Regel ohnehin zur Feststellung des Sachverhaltes unerlässlich ist.

III. Pflicht der SchK-Behörden, vom Antragsteller oder von der Gegenpartei unaufgefordert eingereichte Stellungnahmen zu Rechts- und Tatfragen zu berücksichtigen

M.E. ist davon auszugehen, dass immerhin ein, wie man sagen könnte, „passiver“ Anspruch auf rechtliches Gehör besteht. D.h. die SchK-Behörden sind verpflichtet, vom Antragsteller oder von der Gegenpartei unaufgefordert eingereichte Stellungnahmen zu Rechts- und Tatfragen zu berücksichtigen.

F. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Fälle von Nichtigkeit:

Nichtige Verfügungen z.B.:

⁷ In diesem Sinne lautet auch die herrschende Ansicht in Deutschland zur Einzelzwangsvollstreckung: BAUR/STÜRNER, § 6 N. 6.26 ff.; vgl. auch GULDENER, Zwangsvollstreckung, S. 28 f. Er weist darauf hin, dass in der Zwangsvollstreckung grundsätzlich kein kontradiktorisches Verfahren stattfindet.

⁸ Vgl. BAUR/STÜRNER, § 6 N. 6.27.

- Zustellung an einen Betreuungsunfähigen,
- Trotz Rechtsvorschlag erfolgte Fortsetzung der Betreuung,
- die durch ein unzuständiges Amt vorgenommene Pfändung,
- Einkommenspfändung, die offensichtlich den Notbedarf des Schuldners unberücksichtigt lässt, Pfändung von Vermögenswerten, die offensichtlich nicht dem Schuldner gehören.

Folgen der Nichtigkeit:

Rechtsfolgen der Nichtigkeit	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die SchK-Behörde kann und muss die Verfügung jederzeit selbst berichtigen. Wird die Verfügung mit Beschwerde angefochten, kann die Berichtigung allerdings nur bis zur Vernehmlassung erfolgen. 2. Die Aufsichtsbehörden haben die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen festzustellen. 3. Gegen die Verfügung kann jederzeit ohne Bindung an eine Frist Beschwerde geführt werden. 4. Die Aufsichtsbehörden sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. 5. Nichtige Betreibungen dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden (Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG).
------------------------------	---

G. Abänderbarkeit der SchK-Verfügung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die erstinstanzliche SchK-behörde

<i>Wiedererwägung</i>	Abänderung der Verfügung vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Vernehmlassung (Art. 17 Abs. 4 SchKG).
<i>Aufhebung von nichtigen Verfügungen</i>	Jederzeitige Aufhebung von nichtigen Verfügungen (Art. 22 SchKG).
<i>Aufhebung von rechtskräftigen Verfügungen?</i>	<p>Das SchKG erwähnt für einzelne Verfügungen die Möglichkeit der Abänderung bei geänderten Umständen (Art. 93 SchKG für Lohnpfändung).</p> <p>M.E. gilt dies auch für andere Fälle, in denen die Verfügung sich ihrer Natur nach auf einen zukünftigen Sachverhalt bezieht, der Veränderungen unterworfen ist. Beispiel: Das Betreibungsamt gewährt dem schwerkranken Schuldner einen Rechtsstillstand von 6 Monaten (Art. 61 SchKG). Nach einem Monat erholt sich der Schuldner unerwarteter Weise vollständig. In einem solchen Fall muss das Betreibungsamt m.E. die Rechtsstillstandsverfügung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben.</p>

H. Zeitbestimmung (Art. 31 – 33 und 56 – 63 SchKG)

I. Allgemeines

1. Arten von Fristen

- Ordnungsfristen;
- Sperrfristen;
- Maximalfristen für den Gläubiger zur Weiterführung des Betreibungsverfahrens;
- Fristen für Rechtsbehelfe;
- Klagefristen.

2. Allgemeine Grundsätze zur Berechnung der Fristen

1. *Grundsatz:* Für die Berechnung der Frist wird der Tag, an dem die Frist beginnt, nicht mitgezählt (Art. 31 Abs. 1 SchKG).

2. *Grundsatz:* Läuft eine Frist an einem Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag ab, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (Art. 31 Abs. 3 SchKG).

3. *Grundsatz:* Monats- und Jahresfristen werden nicht in Tagen gezählt, sondern die Frist endet mit dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an welchem die Frist zu laufen begonnen hat (Art. 31 Abs. 2 SchKG).

4. *Grundsatz:* Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Sendung am betreffenden Tag bis 24.00 Uhr der Post übergeben wird (Art. 32 SchKG). Genügend ist nach der Praxis auch der beweisbare Einwurf in einen Briefkasten (BGE 109 Ia 183; 97 III 15 f.). Für die Einhaltung der Frist im Ausland gilt Art. 12 IPRG.

5. *Grundsatz:* NeuArt. 32 Abs. 2 SchKG hat den Wortlaut: „Eine Frist ist auch dann gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf ein unzuständiges Betreibungs- und Konkursamt angerufen wird; dieses überweist die Eingabe unverzüglich dem zuständigen Amt.“ Zu beachten ist, dass hier nur die Eingaben an ein Betreibungs- und Konkursamt erwähnt werden. Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden sind hier nicht genannt. Für die Beschwerde an das Bundesgericht statuiert Art. 48 Abs. 3 BGG die analoge Regelung wie Art. 32 Abs. 2 SchKG. Für die SchK-Beschwerde an die kantonalen Instanzen fehlt eine analoge Bestimmung; hierfür wäre wohl das kantonale Recht massgebend, das diese Frage nicht beantwortet (vgl. das GOG bzw. das EG zum SchKG). Für die Eingaben an Gerichten gilt – betr. die Klagen – Art. 63 ZPO mit der Modifikation, dass für die Neureichung die SchK-Fristen massgebend sind.

3. Stillstand der Frist bzw. Hemmung des Fristenlaufs

3.1 Fälle des Rechtsstillstandes

- Art. 56 SchKG: geschlossene Zeiten (vor 7 Uhr und nach 20 Uhr);
- Sonn- und Feiertage;
- Betreibungsferien nach SchKG 56 lit. b (um Ostern etc.). Achtung: Die Betreibungsferien decken sich nicht mit den Gerichtsferien (Art. 143 ZPO)

Verschiedene Fälle des Rechtsstillstandes nach Art. 57 – 61 SchKG:

Art. 61 SchKG:

Kernbereich: Der Rechtsstillstand kommt in jedem Fall einem Schuldner zu, der so schwer krank ist, dass er nicht einmal einen Vertreter bestellen kann.

Erweiterter Anwendungsbereich: Nach der Praxis kann dem Schuldner auch Rechtsstillstand gewährt werden, wenn er wegen schwerer Erkrankung zahlungsunfähig geworden ist (BGE 74 III 37, 58 III 18, vgl. auch 105 III 101). Bei diesem Anwendungsbereich kann der Rechtsstillstand mehrere Monate betragen (11 Monate in BISchK 1963, S. 37).

Rechtsstillstand aus rein humanitären Gründen? In BGE 105 III 101 hat das Bundesgericht die Frage offen gelassen, ob allenfalls dem Schuldner auch ausserhalb der genannten Fälle aus rein humanitären Gründen Rechtsstillstand gewährt werden könne.

Im ZPR gibt es keine vergleichbare Rücksichtnahme auf kranke Parteien.

3.2 *Wirkungen des Rechtsstillstandes*

In dieser Zeit dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Ausnahmen: dringliche Handlungen wie Arrestlegung (Art. 56 SchKG).

Bereits laufende Fristen stehen in den Betreibungsferien nicht still; sie werden jedoch um 3 Tage nach Ablauf dieser Zeit verlängert (Art. 63 SchKG).

Darin ist ein wesentlicher Unterschied zu den Fristen des ZPR zu sehen! In der ZPO stehen die Fristen still (Art. 145 ZPO). D.h. die Fristen laufen nach dem ersten Tag nach Ende des Rechtsstillstandes solange weiter, als sie noch nicht vor dem Rechtsstillstand schon abgelaufen ist. Beispiel: Nach 10 Tagen einer laufenden Berufungsfrist von 30 Tagen (Art. 311 ZPO) brechen die Ostergerichtsferien nach Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO von 14 Tagen aus. Nach den 14 Tagen laufen am nächsten Tag die restlichen 20 Tagen für die Einreichung der Berufung.

Streitfrage ist: Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn eine Betreibungshandlung trotz Rechtsstillstand vorgenommen wird? BGE 67 III 69 (Nichtigkeit); BGE 108 III 4/5 (suspensive Gültigkeit); BGE 127 III 173 (Nichtigkeit beim Rechtsstillstand wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienst).

4. **Erstreckung der Frist**

Fristen des SchKG sind meist gesetzliche Fristen, die von den Vollstreckungsbehörden nicht erstreckt werden können. Wo ausnahmsweise der Betreibungsbeamte selbst nach Ermessen Fristen ansetzt, ist auch eine Erstreckung möglich (z.B. für Abschlagszahlungen nach Art. 123 SchKG).

5. **Wiederherstellung der Frist**

Nach SchKG 33 IV können grundsätzlich sämtliche Fristen des SchKG bei unverschuldeter Fristversäumnis wiederhergestellt werden. Das Gesuch um Wiederherstellung muss bei Klagefristen bei der zuständigen richterlichen Stelle und bei anderen Fristen bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde verlangt werden. Zugleich muss die betreffende Rechtshandlung nachgeholt werden. Für das Gesuch und die Vornahme der betr. Rechtshandlung läuft dieselbe Frist ab Wegfall des Hindernisses wie allgemein für die betreffende Handlung. Beispiel: Der Schuldner wird wegen akuter Erkrankung davon abgehalten, eine Aberkennungsklage einzuleiten. Nach dem er wieder in der Lage ist zu handeln, hat er das Gesuch um Wiederherstellung und die Aberkennungsklage inner 20 Tagen einzuleiten.

Achtung: Auch diese Bestimmung ist nicht gleich geregelt wie die entsprechende Bestimmung in der ZPO; Dort ist eine Wiederherstellung auch möglich, wenn die betr. Partei ein leichtes Verschulden trifft. Im Weiteren muss innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses lediglich das Gesuch um Wiederherstellung gestellt werden. Die Rechtshandlung kann später nach Gewährung der Wiederherstellung nachgeholt werden.

Gesetzesbestimmungen

Bundesrecht:

Art. 31 – 33a SchKG

II. Verschiedene Vorschriften

31 A. Fristen

Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

32 2. Einhaltung

1 *Aufgehoben*

2 Eine Frist ist auch dann gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf ein unzuständiges Betreibungs- und Konkursamt angerufen wird; dieses überweist die Eingabe unverzüglich dem zuständigen Amt.

3 *Aufgehoben*

4 Bei schriftlichen Eingaben, die an verbesserlichen Fehlern leiden, ist Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

33 3. Änderung und Wiederherstellung

1 Die in diesem Gesetze aufgestellten Fristen können durch Vertrag nicht abgeändert werden.

2 Wohnt ein am Verfahren Beteiligter im Ausland oder ist er durch öffentliche Bekanntmachung anzusprechen, so kann ihm eine längere Frist eingeräumt oder eine Frist verlängert werden.

3 Ein am Verfahren Beteiligter kann darauf verzichten, die Nichteinhaltung einer Frist geltend zu machen, wenn diese ausschliesslich in seinem Interesse aufgestellt ist.

4 Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

33a 1 Eingaben können den Betreibungs- und Konkursämtern und den Aufsichtsbehörden elektronisch eingereicht werden.

2 Das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

3 Die Betreibungs- und Konkursämter und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Eingabe und die Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

Art. 56 – 63 SchKG

56 A. Grundsätze

Ausser im Arrestverfahren oder wenn es sich um unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden:

a. in den geschlossenen Zeiten, nämlich zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen;

b. während der Betreibungsferien, nämlich:

1. vom siebten Tag vor Ostern und mit dem siebten Tag nach Ostern,

2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,

3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

c. gegen einen Schuldner, dem der Rechtsstillstand (Art. 57 – 62) gewährt ist.

57 B. Rechtsstillstand

1. Wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienst

a) Dauer

1 Für einen Schuldner, der sich im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst befindet, besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand.

2 Hat der Schuldner vor der Entlassung oder Beurlaubung mindestens 30 Tage ohne wesentlichen Unterbruch Dienst geleistet, so besteht der Rechtsstillstand auch noch während der zwei auf die Entlassung oder Beurlaubung folgenden Wochen.

3 Für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge kann der Schuldner auch während des Rechtsstillstandes betrieben werden.

4 Schuldner, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zum Kanton Militär- oder Schutzdienst leisten, geniessen keinen Rechtsstillstand.

57a b) Auskunftspflicht Dritter

1 Kann eine Betreibungshandlung nicht vorgenommen werden, weil der Schuldner sich im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst befindet, so sind die zu seinem Haushalt gehörenden erwachsenen Personen und, bei Zustellung der Betreibungsurkunden in einem geschäftlichen Betrieb, die Arbeitnehmer oder gegebenenfalls der Arbeitgeber bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, dem Beamten die Dienstadresse und das Geburtsjahr des Schuldners mitzuteilen.

1^{bis} Der Betreibungsbeamte macht die Betroffenen auf ihre Pflichten und auf die Straffolge bei deren Verletzung aufmerksam.

2 Die zuständige Kommandostelle gibt dem Betreibungsamt auf Anfrage die Entlassung oder Beurlaubung des Schuldners bekannt.

57b c) Haftung des Grundpfandes

1 Gegenüber einem Schuldner, der wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstes Rechtsstillstand geniesst, verlängert sich die Haftung des Grundpfandes für die Zinse der Grundpfandschuld (Art. 818 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) um die Dauer des Rechtsstillstandes.

2 In der Betreibung auf Pfandverwertung ist der Zahlungsbefehl auch während des Rechtsstillstandes zuzustellen, wenn dieser drei Monate gedauert hat.

57c d) Güterverzeichnis

1 Gegenüber einem Schuldner, der wegen Militär-, Zivil- oder Schutzdienstes Rechtsstillstand geniesst, kann der Gläubiger für die Dauer des Rechtsstillstandes verlangen, dass das Betreibungsamt ein Güterverzeichnis mit den in Artikel 164 bezeichneten Wirkungen aufnimmt. Der Gläubiger hat indessen den Bestand seiner Forderung und ihre Gefährdung durch Handlungen des Schuldners oder Dritter glaubhaft zu machen, die auf eine Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer oder auf eine allgemeine Benachteiligung der Gläubiger hinzielen.

2 Die Aufnahme des Güterverzeichnisses kann durch Sicherstellung der Forderung des antragstellenden Gläubigers abgewendet werden.

57d e) Aufhebung durch den Richter

Der Rechtsstillstand wegen Militär- oder Schutzdienstes kann vom Rechtsöffnungsrichter auf Antrag eines Gläubigers allgemein oder für einzelne Forderungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass:

1. der Schuldner Vermögenswerte dem Zugriff der Gläubiger entzogen hat oder dass er Anstalten trifft, die auf eine Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil anderer oder auf eine allgemeine Benachteiligung der Gläubiger hinzielen, oder
2. der Schuldner, sofern er freiwillig Militär- oder Schutzdienst leistet, zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz des Rechtsstillstandes nicht bedarf, oder
3. der Schuldner freiwillig Militär- oder Schutzdienst leistet, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen.

57e f) Militär-, Zivil- oder Schutzdienst des gesetzlichen Vertreters

Die Bestimmungen über den Rechtsstillstand finden auch auf Personen und Gesellschaften Anwendung, deren gesetzlicher Vertreter sich im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst befindet, solange sie nicht in der Lage sind, einen andern Vertreter zu bestellen.

58 2. Wegen Todesfalles in der Familie

Für einen Schuldner, dessen Ehegatte, dessen eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, dessen Verwandter oder Verschwägerter in gerader Linie oder dessen Hausgenosse gestorben ist, besteht vom Todestag an während zwei Wochen Rechtsstillstand.

- 59 3. In der Betreuung für Erbschaftsschulden
 1 In der Betreuung für Erbschaftsschulden besteht vom Todestage des Erblassers an während der zwei folgenden Wochen sowie während der für Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft eingeräumten Überlegungsfrist Rechtsstillstand.
 2 Eine zu Lebzeiten des Erblassers angehobene Betreuung kann gegen die Erbschaft gemäss Artikel 49 fortgesetzt werden.
 3 Gegen die Erben kann sie nur dann fortgesetzt werden, wenn es sich um eine Betreuung auf Pfandverwertung handelt oder wenn in einer Betreuung auf Pfändung die in den Artikeln 110 und 111 angegebenen Fristen für die Teilnahme an der Pfändung bereits abgelaufen sind.
- 60 4. Wegen Verhaftung
 Wird ein Verhafteter betrieben, welcher keinen Vertreter hat, so setzt ihm der Betreibungsbeamte eine Frist zur Bestellung eines solchen, sofern nicht von Gesetzes wegen der Vormundschaftsbehörde die Ernennung obliegt. Während dieser Frist besteht für den Verhafteten Rechtsstillstand.
- 61 5. Wegen schwerer Erkrankung
 Einem schwer kranken Schuldner kann der Betreibungsbeamte für eine bestimmte Zeit Rechtsstillstand gewähren.
- 62 6. Bei Epidemien oder Landesunglück
 Im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks sowie in Kriegszeiten kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Teile der Bevölkerung den Rechtsstillstand beschliessen.
- 63 C. Wirkungen auf den Fristenlauf
 Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch für den Schuldner, den Gläubiger oder den Dritten das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt.

I. Formvorschriften und Zustellungen

I. Zustellungs- bzw. Mitteilungsarten und ihre Anwendungsbereiche

1. Zustellung durch den Betreibungsbeamten bzw. die Post an die betreffende Partei

- Allgemeine Zustellungsform (Art. 34 SchKG): Die Zustellung muss grundsätzlich durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- Qualifizierte Form für sog. Betreuungsurkunden (Art. 64 – 66 SchKG): Die Zustellung muss an den Schuldner, seinen Vertreter oder eine ihm nahe stehende Person *persönlich* erfolgen;
- "Superqualifizierte" Form für Zahlungsbefehl und Konkursandrohung (Art. 72 und 161 SchKG): Datum und Zustellungsempfänger müssen auf der Urkunde bescheinigt werden.

2. Öffentliche Zustellung durch Publikation, insbesondere im Amtsblatt (Art. 35 und Art. 66 Abs. 3 SchKG)

- Wohnort des Schuldners ist unbekannt (BGE 112 III 6);
- Schuldner entzieht sich beharrlich der Zustellung;
- Zustellung an den ausländischen Wohnsitz ist innert angemessener Frist nicht möglich.

II. Zustellung in einen anderen Betreibungskreis; interkantonale und internationale Zustellung

Art. 66 Abs. 1 SchKG

III. Folgen der mangelhaften Zustellung

BGE 104 III 12; vgl. auch BGE 110 III 9.

Gesetzesbestimmungen

Bundesrecht:

Art. 34 und 35 SchKG

34 B. Zustellung

1. Schriftlich und elektronisch

1 Die Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Aufsichtsbehörden erfolgen durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

2 Mit dem Einverständnis der betroffenen Person kann die Zustellung elektronisch erfolgen. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

35 2. Durch öffentliche Bekanntmachung

1 Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im betreffenden kantonalen Amtsblatt. Für die Berechnung von Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

2 Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann die Bekanntmachung auch durch andere Blätter oder auf dem Wege des öffentlichen Ausrufs geschehen.

Art. 64 – 66 SchKG

IV. Zustellung der Betreuungsurkunden

64 A. An natürliche Personen

1 Die Betreuungsurkunden werden dem Schuldner in seiner Wohnung oder an dem Orte, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zugestellt. Wird er daselbst nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen.

2 Wird keine der erwähnten Personen angetroffen, so ist die Betreuungsurkunde zuhanden des Schuldners einem Gemeinde- oder Polizeibeamten zu übergeben.

65 B. An juristische Personen, Gesellschaften und unverteilte Erbschaften

1 Ist die Betreuung gegen eine juristische Person oder eine Gesellschaft gerichtet, so erfolgt die Zustellung an den Vertreter derselben. Als solcher gilt:

1. für eine Gemeinde, einen Kanton oder die Eidgenossenschaft der Präsident der vollziehenden Behörde oder die von der vollziehenden Behörde bezeichnete Dienststelle;
2. für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditaktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Genossenschaft oder einen im Handelsregister eingetragenen Verein jedes Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes sowie jeder Direktor oder Prokurist;
3. für eine anderweitige juristische Person der Präsident der Verwaltung oder der Verwalter;
4. für eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter und jeder Prokurist.

2 Werden die genannten Personen in ihrem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung auch an einen andern Beamten oder Angestellten erfolgen.

3 Ist die Betreuung gegen eine unverteilte Erbschaft gerichtet, so erfolgt die Zustellung an den für die Erbschaft bestellten Vertreter oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, an einen der Erben.

66 C. Bei auswärtigem Wohnsitz des Schuldners oder bei Unmöglichkeit der Zustellung

1 Wohnt der Schuldner nicht am Orte der Betreuung, so werden die Betreuungsurkunden der von ihm daselbst bezeichneten Person oder in dem von ihm bestimmten Lokale abgegeben.

2 Mangels einer solchen Bezeichnung erfolgt die Zustellung durch Vermittlung des Betreibungsamtes des Wohnortes oder durch die Post.

3 Wohnt der Schuldner im Ausland, so erfolgt die Zustellung durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder wenn der Empfängerstaat zustimmt, durch die Post.

4 Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn:

1. der Wohnort des Schuldners unbekannt ist;
2. der Schuldner sich beharrlich der Zustellung entzieht;
3. der Schuldner im Ausland wohnt und die Zustellung nach Absatz 3 nicht innert angemessener Frist möglich ist.

Art. 72 SchKG

72 4. Form der Zustellung

1 Die Zustellung geschieht durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post.

2 Bei der Abgabe hat der Überbringer auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen, an welchem Tage und an wen die Zustellung erfolgt ist.

J. Kosten

Gesetzesbestimmungen

Bundesrecht:

Art. 16 SchKG

16 L. Gebühren

1 Der Bundesrat setzt den Gebührentarif fest.

2 Die im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke sind stempelfrei.

Art. 20a SchKG

20a 5. Verfahren vor kantonalen Aufsichtsbehörden

1 ...

2 Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Aufsichtsbehörden haben sich in allen Fällen, in denen sie in dieser Eigenschaft handeln, als solche und gegebenenfalls als obere oder untere Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.
2. Die Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie kann die Parteien zur Mitwirkung anhalten und braucht auf deren Begehren nicht einzutreten, wenn sie die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.
3. Die Aufsichtsbehörde würdigt die Beweise frei; unter Vorbehalt von Artikel 22 darf sie nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen.
4. Der Beschwerdeentscheid wird begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und den Parteien, dem betroffenen Amt und allfälligen weiteren Beteiligten schriftlich eröffnet.
5. Die Verfahren sind kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden.

3 Im Übrigen regeln die Kantone das Verfahren.

Art. 27 SchKG

27 5. Gewerbsmässige Vertretung

1 Die Kantone können die gewerbsmässige Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten regeln. Sie können insbesondere:

1. vorschreiben, dass Personen, die diese Tätigkeit ausüben wollen, ihre berufliche Fähigkeit und ihre Ehrenhaftigkeit nachweisen müssen;
2. eine Sicherheitsleistung verlangen;

3. die Entschädigungen für die gewerbsmässige Vertretung festlegen.

2 Wer in einem Kanton zur gewerbsmässigen Vertretung zugelassen ist, kann die Zulassung in jedem Kanton verlangen, sofern seine berufliche Fähigkeit und seine Ehrenhaftigkeit in angemessener Weise geprüft worden sind.

3 Niemand kann verpflichtet werden, einen gewerbsmässigen Vertreter zu bestellen. Die Kosten der Vertretung dürfen nicht dem Schuldner überbunden werden.

Art. 68 SchKG

68 B. Betreibungskosten

1 Der Schuldner trägt die Betreibungskosten. Dieselben sind vom Gläubiger vorzuschüssen. Wenn der Vorschuss nicht geleistet ist, kann das Betreibungsamt unter Anzeige an den Gläubiger die Betreibungshandlung einstweilen unterlassen.

2 Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben.

Art. 97 SchKG

97 C. Schätzung. Umfang der Pfändung

1 Der Beamte schätzt die gepfändeten Gegenstände, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen.

2 Es wird nicht mehr gepfändet, als nötig ist, um die pfändenden Gläubiger für ihre Forderungen samt Zinsen und Kosten zu befriedigen.

Art. 144 SchKG

144 D. Verteilung

1. Zeitpunkt Art der Vornahme

1 Die Verteilung findet statt, sobald alle in einer Pfändung enthaltenen Vermögensstücke verwertet sind.

2 Es können schon vorher Abschlagsverteilungen vorgenommen werden.

3 Aus dem Erlös werden vorweg die Kosten für die Verwaltung, die Verwertung, die Verteilung und gegebenenfalls die Beschaffung eines Ersatzgegenstandes (Art. 92 Abs. 3) bezahlt.

4 Der Reinerlös wird den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderungen, einschliesslich des Zinses bis zum Zeitpunkt der letzten Verwertung und der Betreibungskosten (Art. 68), ausgerichtet.

5 Die auf Forderungen mit provisorischer Pfändung entfallenden Beträge werden einstweilen bei der Depositanstalt hinterlegt.

Art. 16 GebV SchKG

16 Zahlungsbefehl

1 Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

Forderung/Franken	Gebühr/Franken
bis 100	7.-
über 100 bis 500	20.-
über 500 bis 1'000	40.-
über 1'000 bis 10'000	60.-
über 10'000 bis 100'000	90.-
über 100'000 bis 1'000'000	190.-
über 1'000'000	400.-

2 Die Gebühr für jede weitere doppelte Ausfertigung beträgt die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1.

3 Die Gebühr für jeden Zustellungsversuch beträgt 7 Franken je Zahlungsbefehl.

4 Die Gebühr für die Eintragung eines vor Ausfertigung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreibungsbegehrens beträgt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, 5 Franken.

Art. 48 GebV SchKG

48 Spruchgebühr

Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Spruchgebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert Fr.		Gebühr Fr.	
bis	1'000		40–150
über	1'000 bis	10'000	50–300
über	10'000 bis	100'000	60–500
über	100'000 bis	1'000'000	70–1000
über	1'000'000		120–2000

Art. 62 GebV SchKG

62 Parteientschädigung

1 In betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 25 Ziff. 2 SchKG) kann das Gericht der obsiegenden Partei auf Verlangen für Zeitversäumnisse und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist.

2 Im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 – 19 des SchKG darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden.